

Richtlinie über die Förderung von Steckersolargeräten bei der Gemeinde Benningen am Neckar

Am 17. Juli 2023 hat der Gemeinderat die nachstehenden Richtlinien über die Förderung von Steckersolargeräten beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neue Steckersolargeräte (Balkonmodule, Mini-Solaranlagen, Plug & Play-Solaranlage) mit maximal zwei Modulen und der gesetzlich vorgeschriebenen maximalen Wechselrichterleistung pro Haushalt. Bei den Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Norm entsprechen. Unter anderem Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie "grün" gelisteten sind halten diese ein: (https://www.pvplug.de/marktuebersicht/). Für den Anschluss des Steckersolargeräts ist eine geeignete Energiesteckvorrichtung (Wieland-Stecker oder Schuko-Stecker mit DGS-Standard) zu verwenden. Anerkannt wird auch der Anschluss durch ein Fachunternehmen. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

§ 2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen und Vereine, welche im Gebiet der Gemeinde Benningen am Neckar wohnhaft oder geschäftsansässig sind.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung. Die Höhe der Förderung beträgt je Anlage 50 % der Anschaffungskosten, maximal 200 Euro.

Es wird nicht über die tatsächlich anfallenden Kosten hinaus gefördert.

§ 4 Antragstellung

Der Antrag sowie die dazu gehörenden Unterlagen sind beim Bürgermeisteramt Benningen am Neckar, Kämmerei, vor Beginn der Maßnahme, bevorzugt digital, einzureichen. Bei Mieter*innen ist die Einverständniserklärung des Eigentümers/der Eigentümerin beizufügen.

Anträge sind zu richten an: Gemeinde Benningen, Kämmerei, Studionstraße 10 71726 Benningen am Neckar oder an: finanzen@benningen.de

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen oder angeschafft worden sein. Mit der Auftragserteilung an einen Fachbetrieb gilt die Maßnahme als bereits begonnen. Mit der Kaufpreiszahlung gilt der Gegenstand als angeschafft. Wird die Maßnahme nach Antragstellung und vor Bekanntgabe des

Bewilligungsbescheids beauftragt, geschieht dies auf eigene Gefahr des Antragstellers, insbesondere bei Ablehnung der Förderung.

§ 5 Bewilligungsverfahren

Vollständig ausgefüllte Förderanträge werden in der Reihenfolge des Eingangsstempels bearbeitet. Nach Antragsprüfung erhält der/die Antragsteller*in eine vorläufige Bewilligung der Maßnahme und damit die Freigabe zum Beginn der Maßnahme. Anträge werden abgelehnt, wenn auch nach entsprechender Aufforderung die notwendigen Anlagen nicht fristgerecht nachgereicht wurden. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein, die zur sachgerechten Verwendung der Zuschussmittel notwendig sind und setzt die Höhe des Zuschusses fest.

Die Rechnungen einschließlich der Zahlungsnachweise müssen der Gemeinde Benningen spätestens 6 Monate nach der vorläufigen Förderbewilligung vorliegen. Diese Frist kann auf Anfrage verlängert werden.

Eine Nachbewilligung ist nicht möglich. Der Auszahlungsbetrag kann reduziert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden oder aufgrund ungenauer Angaben nach Erhalt der Rechnung neu berechnet werden muss. Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt, die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

§ 6 Abrechnung der Förderung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation durchgeführt wurde. Die Anmeldung beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister sowie die Verwendung eines Energiesteckers sind nachzuweisen. Eine Kostenzusammenstellung inklusive aller Rechnungsnachweise muss bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

Dem Auszahlungsantrag sind beizulegen:

- Kopie der Rechnung
- Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Bestätigung des DGS- Sicherheitsstandards)
- Nachweis des Anschlusses des Steckersolargeräts mit einer geeigneten Energiesteckvorrichtung (Wieland-Stecker oder Schuko-Stecker mit DGS-Standard) oder dem Anschluss durch ein Fachunternehmen
- Foto der installierten Anlage
- Nachweis über die Anmeldung beim Netzbetreiber
- Nachweis über die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister

§ 7 Sonstiges

Personen, die eine Zuwendung erhalten, verpflichten sich zu einer Nutzung des geförderten Steckersolargeräts über mindestens fünf Jahre im eigenen Haushalt. Die Nutzung kann durch die Gemeinde Benningen kontrolliert werden. Eine Nutzung außerhalb des Haushalts ist nicht zulässig.

Eine Haftung der Gemeinde Benningen am Neckar für Folgen und Schäden aus der Installation und dem Betrieb der Anlagen ist generell ausgeschlossen.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Benningen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

§ 8 Datenschutz

Mit der Abgabe des Förderantrags stimmt die Antragstellerin /der Antragsteller dem Abruf bzw. der Übermittlung von Daten an die Gemeinde zu, welche zur Bearbeitung oder Überprüfung der enthaltenen Angaben erforderlich sind.

Daten über Förderungen aus dieser Richtlinie können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.